



Dorothee Schiwy
Stadtdirektorin

Herrn
Stadtrat Karl Richter

BIA

Rathaus

18.07.2016

Nachgefragt: Schieflage bei der Vergabe städtischer Sozialwohnungen

Schriftliche Anfrage gemäß § 68 GeschO
Anfrage Nr. 14-20 / F 00607 von Herrn Stadtrat Karl Richter
vom 07.06.2016, gegangen am 07.06.2016

Az.: D-HA II/V1 6810-1-003

Gz.: S-III-S/FSV

Sehr geehrter Herr Stadtrat Richter,

in Ihrer Anfrage vom 07.06.2016 führen Sie Folgendes aus:

„Das Lokalblättchen 'tz' berichtet dieser Tage über ein ambitioniertes Gewofag-Wohnprojekt über den Parkplätzen des Dantebades. Dort sollen im Rahmen des Pilotprojekts des städtischen Programms 'Wohnen für Alle' 100 Wohneinheiten entstehen – 86 Appartements und 14 Zweieinhalb-Zimmer-Wohnungen. Als künftige Bewohner werden neben Geringverdienern wie Studenten oder Auszubildenden ausdrücklich 'rund 50 Asylbewerber' genannt. Der Belegungsmodus entspräche damit der schon länger verfolgten städtischen Linie – laut dem 'Wohnungssituationsbericht' der LHM werden derzeit 45 % aller städtischen Sozialwohnungen von Ausländern belegt, bei den Vormerkungen liegt der Ausländeranteil sogar bei 51 %. - Es stellen sich Fragen.“

Zu Ihrer Anfrage vom 07.06.2016 nimmt das Sozialreferat im Auftrag des Herrn Oberbürgermeisters im Einzelnen wie folgt Stellung:

Frage 1:

„Auf welcher Rechtsgrundlage bzw. auf der Grundlage welches Stadtratsbeschlusses werden Ausländer (einschließlich Asylbewerber und 'Flüchtlingen') weit überproportional (gemessen an ihrem Anteil an der Münchner Wohnbevölkerung) bei der Vergabe von kommunalem Wohnraum berücksichtigt? Ausweislich des aktuellen 'Sicherheitsreports' der Münchner Polizei liegt der Anteil von Ausländern an der Münchner Wohnbevölkerung derzeit bei rund 23 Prozent.“

Antwort:

Als gesetzliche Grundlage für die Vergabe von öffentlich geförderten Wohnungen sind im Wesentlichen das Bayerische Wohnungsbindungsgesetz (BayWoBindG) sowie das Bayerische Wohnraumförderungsgesetz (BayWoFG) zu nennen.

Unter Berücksichtigung dieser Vorschriften erfolgt die Auswahl der Bewerber für neue oder wieder zu belegende Wohnungen in der Reihenfolge der sozialen Dringlichkeit. Kriterien, wie beispielsweise die Staatsangehörigkeit, sind hierbei nicht relevant.

Frage 2

„Inwieweit vermag die LHM nachzuvollziehen, dass diese Vergabepaxis als Privilegierung von Ausländern gegenüber Münchnern ohne 'Migrationshintergrund' empfunden werden kann? Was unternimmt die LHM ggf., um dem entgegenzuwirken?“

Antwort:

Sowohl die Festlegung der Dringlichkeit als auch die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber für eine freigemeldete Wohnung unterliegen engen gesetzlichen Vorschriften. Darüber hinaus entscheiden die Verfügungsberechtigten, wer von den vorgeschlagenen Bewerberinnen und Bewerbern als Nachmieterin oder Nachmieter ausgewählt wird.

Eine bewusste Bevorzugung bestimmter Bewerberinnen oder Bewerber bzw. von bestimmten Personengruppen durch das Amt für Wohnung und Migration ist ausgeschlossen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Dorothee Schiwy
Stadtdirektorin